



Brüssel, den 22.3.2018
COM(2018) 144 final

ANNEXES 1 to 7

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)**

↓ Verordnung (EU) Nr. 757/2010
 Artikel 1 und Abschnitt 1 des
 Anhangs (angepasst)
 →₁ Verordnung (EU) 2016/293
 Artikel 1 und Anhang
 →₂ Verordnung (EU)
 Nr. 519/2012 Artikel 1 und
 Abschnitt 1 Buchstabe a des
 Anhangs
 →₃ Verordnung (EU)
 Nr. 519/2012 Artikel 1 und
 Abschnitt 1 Buchstabe b des
 Anhangs
 →₄ Verordnung (EU)
 Nr. 519/2012 Artikel 1 und
 Abschnitt 2 des Anhangs
 →₅ Verordnung (EU) 2015/2030
 Artikel 1 und Anhang
 ⇨ neu

ANHANG I

Teil A — Stoffe, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie Stoffe, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
Tetrabromdiphenylether C ₁₂ H ₆ Br ₄ O	☒ 40088-47-9 und andere ☒	☒ 254-787-2 und andere ☒	<p>1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von Tetrabromdiphenylether von höchstens 10 mg/kg (0,001 Gew.-%), wenn dieser in Stoffen, Zubereitungen ☒ Gemischen ☒, Artikeln oder als Bestandteil der mit Flammenschutzmittel behandelten Teile von Artikeln vorkommt.</p> <p>2. Abweichend hiervon zulässig sind die Herstellung, das</p>

		<p>Inverkehrbringen und die Verwendung von</p> <p>a) — unbeschadet Buchstabe b — Artikeln und Zubereitungen # ☒ Gemische n ☒ mit Konzentrationen von Tetrabromdiphenylether von weniger als 0,1 Gew.-%, sofern diese teilweise oder vollständig aus verwerteten Materialien oder aus Materialien aus zur Wiederverwendung aufbereiteten Abfällen hergestellt wurden;</p> <p>b) Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ fallen.</p> <p>3. Die Verwendung von</p>
--	--	--

¹ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19.

			Tetrabromdiphenylether als Bestandteil enthaltenden Artikeln, die in der Union vor dem 25. August 2010 bereits verwendet wurden, ist zulässig. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf solche Artikel Anwendung.
Pentabromdiphenylether C ₁₂ H ₅ Br ₅ O	<input checked="" type="checkbox"/> 32534-81-9 und andere <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> 251-084-2 und andere <input checked="" type="checkbox"/>	<p>1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von Pentabromdiphenylether von höchstens 10 mg/kg (0,001 Gew.-%), wenn dieser in Stoffen, Zubereitungen <input checked="" type="checkbox"/> Gemischen <input checked="" type="checkbox"/>, Artikeln oder als Bestandteil der mit Flammschutzmittel behandelten Teile von Artikeln vorkommt.</p> <p>2. Abweichend hiervon zulässig sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von</p> <p style="padding-left: 40px;">a) unbeschadet Buchstabe b — Artikeln und Zubereitungen <input checked="" type="checkbox"/> Gemischen <input checked="" type="checkbox"/> mit Konzentrationen von Pentabromdiphenylether von weniger als 0,1 Gew.-%, sofern</p>

			<p>diese teilweise oder vollständig aus verwerteten Materialien oder aus Materialien zur Wiederverwendung aufbereiteten Abfällen hergestellt wurden;</p> <p>b) Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2002/95/EG fallen.</p> <p>3. Die Verwendung von Pentabromdiphenylether als Bestandteil enthaltenden Artikeln, die in der Union vor dem 25. August 2010 bereits verwendet wurden, ist zulässig. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf solche Artikel Anwendung.</p>
<p>Hexabromdiphenylether C₁₂H₄Br₆O</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> 36483-60-0 und andere <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> 253-058-6 und andere <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von Hexabromdiphenylether von höchstens 10 mg/kg (0,001 Gew.-%), wenn dieser in Stoffen, Zubereitungen <input checked="" type="checkbox"/> Gemischen <input checked="" type="checkbox"/>, Artikeln oder als</p>

		<p>Bestandteil der mit Flammenschutzmittel behandelten Teile von Artikeln vorkommt.</p> <p>2. Abweichend hiervon zulässig sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von</p> <p>a) — unbeschadet Buchstabe b — Artikeln und Zubereitungen # <input checked="" type="checkbox"/> Gemische n <input checked="" type="checkbox"/> mit Konzentrationen von Hexabromdiphenylether von weniger als 0,1 Gew.-%, sofern diese teilweise oder vollständig aus verwerteten Materialien oder aus Materialien aus zur Wiederverwendung aufbereiteten Abfällen hergestellt wurden;</p> <p>b) Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2002/95/EG fallen.</p> <p>3. Die Verwendung</p>
--	--	---

			<p>von Hexabromdiphenylether als Bestandteil enthaltenden Artikeln, die in der Union vor dem 25. August 2010 bereits verwendet wurden, ist zulässig. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf solche Artikel Anwendung.</p>
<p>Heptabromdiphenylether C₁₂H₃Br₇O</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> 68928-80-3 und andere <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> 273-031-2 und andere <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von Heptabromdiphenylether von höchstens 10 mg/kg (0,001 Gew.-%), wenn dieser in Stoffen, Zubereitungen <input checked="" type="checkbox"/> Gemischen <input checked="" type="checkbox"/>, Artikeln oder als Bestandteil der mit Flammschutzmittel behandelten Teile von Artikeln vorkommt.</p> <p>2. Abweichend hiervon zulässig sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von</p> <p style="padding-left: 40px;">a) — unbeschadet Buchstabe b — Artikeln und Zubereitungen # <input checked="" type="checkbox"/> Gemischen <input checked="" type="checkbox"/> mit Konzentrationen von Heptabromdiphenylether von weniger als 0,1 Gew.-%</p>

			<p>%, sofern diese teilweise oder vollständig aus verwerteten Materialien oder aus Materialien aus zur Wiederverwendung aufbereiteten Abfällen hergestellt wurden;</p> <p>b) Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2002/95/EG fallen.</p> <p>3. Die Verwendung von Heptabromdiphenylether als Bestandteil enthaltenden Artikeln, die in der Union vor dem 25. August 2010 bereits verwendet wurden, ist zulässig. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf solche Artikel Anwendung.</p>
<p>Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) $C_8F_{17}SO_2X$ (X = OH, Metallsalze ($O-M^+$), Halogenide, Amide und andere Derivate einschließlich Polymere)</p>	<p>☒ 1763-23-1 2795-39-3 29457-72-5 29081-56-9 70225-14-8 56773-42-3 251099-16-8 4151-50-2</p>	<p>☒ 217-179-8 220-527-1 249-644-6 249-415-0 274-460-8 260-375-3</p>	<p>1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von PFOS von höchstens 10 mg/kg (0,001 Gew.-%), wenn diese in Stoffen oder Zubereitungen ☒ Gemischen ☒</p>

	<p>31506-32-8 1691-99-2 24448-09-7 307-35-7 und andere ☒</p>	<p>223-980-3 250-665-8 216-887-4 246-262-1 206-200-6 und andere ☒</p>	<p>vorkommt.</p> <p>2. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von PFOS in Halbfertigerzeugnissen oder Artikeln oder Bestandteilen davon, wenn die PFOS-Konzentration weniger als 0,1 Gew.-% beträgt, berechnet im Verhältnis zur Masse der strukturell oder mikrostrukturell verschiedenartigen Bestandteile, die PFOS enthalten, oder — bei Textilien oder anderen beschichteten Werkstoffen — wenn der PFOS-Anteil weniger als 1 µg/m² des beschichteten Materials beträgt.</p> <p>3. Die Verwendung von PFOS als Bestandteil enthaltenden Artikeln, die in der Union vor dem 25. August 2010 bereits verwendet wurden, ist zulässig. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf solche Artikel Anwendung.</p> <p>4. Feuerlöschschäume, die vor dem 27. Dezember 2006 in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum 27. Juni 2011 verwendet werden.</p> <p>5. Sofern die Menge der PFOS-Emissionen in die Umwelt auf ein</p>
--	---	---	--

		<p>Mindestmaß reduziert wird, sind die Herstellung und das Inverkehrbringen für die nachstehenden besonderen Verwendungszwecke zulässig, vorausgesetzt die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle vier Jahre über die Fortschritte bei der Eliminierung von PFOS Bericht:</p> <p>a) bis 26. August 2015: Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme;</p> <p>b) Fotoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für fotolithografische Prozesse;</p> <p>c) fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten;</p> <p>d) Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) in</p>
--	--	--

			<p>geschlossene n Kreislaufsystemen; e) Hydraulikflüssigkeiten für die Luftfahrt.</p> <p>Soweit die Ausnahmeregelungen gemäß den Buchstaben a bis e die Herstellung oder Verwendung in einer unter die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² fallenden Anlage betreffen, sind die einschlägigen besten verfügbaren Techniken für die Vermeidung oder größtmögliche Verminderung von PFOS-Emissionen anzuwenden, wie sie in den von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2008/1/EG veröffentlichten Informationen beschrieben sind.</p> <p>Sobald neue Informationen über Einzelheiten für Verwendungen und über weniger bedenkliche alternative Stoffe oder Technologien für die Verwendungen gemäß den Buchstaben b bis e vorliegen,</p>
--	--	--	--

² ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8.

		<p>überprüft die Kommission sämtliche Ausnahmeregelungen des Unterabsatzes 2, so dass</p> <p>i) die Verwendung von PFOS schrittweise eingestellt wird, sobald der Einsatz weniger bedenklicher Alternativen technisch und wirtschaftlich vertretbar ist,</p> <p>ii) eine Ausnahmeregelung für wesentliche Verwendungszwecke nur dann verlängert werden kann, wenn keine weniger bedenklichen Alternativen bestehen und wenn darüber Bericht erstattet worden ist, welche Schritte unternommen wurden, um weniger bedenkliche Alternativen zu finden,</p> <p>iii) PFOS-Emissionen in die</p>
--	--	---

			<p>Umwelt durch Einsatz der besten verfügbaren Technologien auf ein Mindestmaß reduziert worden sind.</p> <p>→₂</p> <p>6. Sobald das Europäische Komitee für Normung (CEN) Normen erlassen hat, sind diese als Analyseverfahren für den Nachweis der Übereinstimmung von Stoffen, Zubereitungen <input checked="" type="checkbox"/> Gemischen <input checked="" type="checkbox"/> und Artikeln mit den Nummern 1 und 2 heranzuziehen. Als Alternative zu den CEN-Normen können auch andere Analyseverfahren herangezogen werden, für die der Anwender Gleichwertigkeit nachweisen kann.</p> <p>←</p>
DDT (1,1,1-trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	50-29-3	200-024-3	—
Chlordan	57-74-9	200-349-0	—
Hexachlorcyclohexane, einschließlich Lindan	58-89-9	200-401-2	—
	319-84-6	206-270-8	
	319-85-7	206-271-3	
	608-73-1	210-168-9	
Dieldrin	60-57-1	200-484-5	—
Endrin	72-20-8	200-775-7	—

Heptachlor	76-44-8	200-962-3	—
→ ₃ Endosulfan ←	→ ₃ 115-29-7 959-98-8 33213-65-9 ←	→ ₃ 204-079-4 ←	→ ₃ 1. Endosulfan als Bestandteil enthaltende Artikel, die vor dem oder am 10. Juli 2012 hergestellt wurden, dürfen bis 10. Januar 2013 in Verkehr gebracht und verwendet werden. 2. Endosulfan als Bestandteil enthaltende Artikel, die vor dem oder am 10. Juli 2012 bereits verwendet wurden, dürfen in Verkehr gebracht und verwendet werden. 3. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf Artikel gemäß den Nummern 1 und 2 Anwendung. ←
Hexachlorbenzol	118-74-1	200-273-9	—
Chlordecon	143-50-0	205-601-3	—
Aldrin	309-00-2	206-215-8	—
Pentachlorbenzol	608-93-5	210-172-5	—
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	1336-36-3 und andere	215-648-1 und andere	Unbeschadet der Richtlinie 96/59/EG dürfen Artikel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits verwendet werden, weiterhin verwendet werden. ⇒ Die Mitgliedstaaten identifizieren technische Einrichtungen (z. B.

			Transformatoren, Kondensatoren oder andere Behälter mit darin befindlichen Flüssigkeiten), die PCB in Konzentrationen von mehr als 0,005 % und in Mengen von mehr als 0,05 dm ³ enthalten, so bald wie möglich, jedoch spätestens am 31. Dezember 2025 und ziehen diese aus dem Verkehr. ⇐
Mirex	2385-85-5	219-196-6	—
Toxaphen	8001-35-2	232-283-3	—
Hexabrombiphenyl	36355-01-8	252-994-2	—
<p>→₁ Hexabromcyclododecan</p> <p>„Hexabromcyclododecan“ bedeutet: Hexabromcyclododecan, 1,2,5,6,9,10-Hexabromcyclododecan und seine wichtigsten Diastereomere: Alpha-Hexabromcyclododecan, Beta-Hexabromcyclododecan und Gamma-Hexabromcyclododecan ←</p>	<p>→₁ 25637-99-4, 3194-55-6, 134237-50-6, 134237-51-7, 134237-52-8 ←</p>	<p>→₁ 247-148-4, 221-695-9 ←</p>	<p>→₁ 1. Für die Zwecke dieses Eintrags und vorbehaltlich einer Überprüfung durch die Kommission bis 22. März 2019 gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von Hexabromcyclododecan von höchstens 100 mg/kg (0,01 Gew.-%), wenn dieses in Stoffen, Zubereitungen # ☒ Gemische</p>

			<p>n <input type="checkbox"/>, Artikeln oder als Bestandteil der mit Flammschutz mittel behandelten Teile von Artikeln vorkommt.</p> <p>2. Die Verwendung von Hexabromcyc lododecan als solchem oder in Zubereitunge # <input type="checkbox"/> Gemische n <input type="checkbox"/> bei der Herstellung von Artikeln aus expandiertem Polystyrol sowie die Herstellung und das Inverkehrbrin gen von Hexabromcyc lododecan für eine solche Verwendung sind zulässig, sofern eine solche Verwendung in Einklang mit Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/200 6 des Europäischen Parlaments und des</p>
--	--	--	--

			<p>Rates³ zugelassen wurde oder Gegenstand eines bis spätestens 21. Februar 2014 gestellten Zulassungsantrags ist, über den bislang noch nicht entschieden wurde.</p> <p>Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Hexabromcyclododecan als solchem oder in Zubereitungen # <input checked="" type="checkbox"/> Gemischen <input type="checkbox"/> gemäß diesem Absatz sind nur bis zum 26. November 2019 bzw. bis zum Ablauf des in einer Zulassungserteilung genannten Überprüfungszeitraums oder bis zum Entzug dieser Zulassung</p>
--	--	--	--

³ →,Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1). ←

			<p>nach Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/200 6 zulässig, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt.</p> <p>Das Inverkehrbrin gen und die Verwendung in Gebäuden von Artikeln aus expandiertem Polystyrol, die Hexabromcyc lododecan als Bestandteil enthalten und im Einklang mit der Ausnahme gemäß diesem Absatz hergestellt werden, sind bis sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Ausnahme zulässig. Artikel, die zu dem genannten Zeitpunkt bereits verwendet werden, dürfen weiterhin verwendet</p>
--	--	--	---

			<p>werden.</p> <p>3. Unbeschadet der Ausnahme gemäß Absatz 2 sind das Inverkehrbringen und die Verwendung in Gebäuden von Artikeln aus expandiertem Polystyrol und Artikeln aus extrudiertem Polystyrol, die Hexabromcyclododecan als Bestandteil enthalten und vor dem oder zum 22. März 2016 hergestellt werden, bis 22. Juni 2016 zulässig. Absatz 6 findet Anwendung, wenn diese Artikel im Einklang mit der Ausnahme gemäß Absatz 2 hergestellt wurden.</p> <p>4. Artikel, die Hexabromcyclododecan als Bestandteil enthalten und vor dem oder</p>
--	--	--	---

			<p>zum 22. März 2016 bereits verwendet werden, dürfen weiterhin verwendet und weiterhin in den Verkehr gebracht werden, und Absatz 6 findet keine Anwendung. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf solche Artikel Anwendung.</p> <p>5. Das Inverkehrbringen und die Verwendung in Gebäuden von eingeführten Artikeln aus expandiertem Polystyrol, die Hexabromcyclododecan als Bestandteil enthalten, sind bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ausnahme gemäß Absatz 2 zulässig, und Absatz 6 findet Anwendung, wenn diese Artikel im</p>
--	--	--	--

			<p>Einklang mit der Ausnahme gemäß Absatz 2 hergestellt wurden. Artikel, die zu dem genannten Zeitpunkt bereits verwendet werden, dürfen weiterhin verwendet werden.</p> <p>6. Unbeschadet der Anwendung anderer EU-Vorschriften für die Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss expandiertes Polystyrol, in dem Hexabromcyclododecan im Einklang mit der Ausnahme gemäß Absatz 2 verwendet wurde, durch Etikettierung oder andere Mittel während seines</p>
--	--	--	--

			gesamten Lebenszyklus identifizierbar sein. ←
⇒ Hexachlorbutadien ⇐	⇒ 87-68-3 ⇐	⇒ 201-765-5 ⇐	<p>⇒ 1. Hexachlorbutadien als Bestandteil enthaltende Artikel, die vor dem oder am 10. Juli 2012 hergestellt wurden, dürfen bis 10. Januar 2013 in Verkehr gebracht und verwendet werden.</p> <p>2. Hexachlorbutadien als Bestandteil enthaltende Artikel, die vor dem oder am 10. Juli 2012 bereits verwendet wurden, dürfen in Verkehr gebracht und verwendet werden.</p> <p>3. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf Artikel gemäß den Nummern 1 und 2 Anwendung. ⇐</p>
⇒ Pentachlorphenol und seine Salze und Ester ⇐	⇒ 87-86-5 und andere ⇐	⇒ 201-778-6 und andere ⇐	⇒ - ⇐
⇒ Polychlorierte Naphthaline ⁴ ⇐	⇒ 70776-03-3 und andere ⇐	⇒ 274-864-4 und andere ⇐	⇒ 1. Polychlorierte Naphthaline als Bestandteil enthaltende Artikel, die vor dem oder am 10. Juli 2012 hergestellt wurden,

⁴ →₄ Polychlorierte Naphthaline sind auf dem Naphthalinringsystem basierende chemische Verbindungen, bei denen ein oder mehrere Wasserstoffatome durch Chloratome ersetzt sind. ←

			<p>dürfen bis 10. Januar 2013 in Verkehr gebracht und verwendet werden.</p> <p>2. Polychlorierte Naphthaline als Bestandteil enthaltende Artikel, die vor dem oder am 10. Juli 2012 bereits verwendet wurden, dürfen in Verkehr gebracht und verwendet werden.</p> <p>3. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf Artikel gemäß den Nummern 1 und 2 Anwendung. ↩</p>
--	--	--	--

TEIL B — Stoffe, die nur im Protokoll aufgelistet sind

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
<p>→₄ Hexachlorbutadien ←</p>	<p>→₄ 87-68 ←</p>	<p>→₄ 201-765-5 ←</p>	<p>→₄ 1. Hexachlorbutadien als Bestandteil enthaltende Artikel, die vor dem oder am 10. Juli 2012 hergestellt wurden, dürfen bis 10. Januar 2013 in Verkehr gebracht und verwendet werden.</p> <p>2. Hexachlorbutadien als Bestandteil enthaltende Artikel, die vor dem oder am 10. Juli 2012 bereits verwendet wurden, dürfen in Verkehr gebracht und verwendet werden.</p> <p>3. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf Artikel gemäß den Nummern 1 und 2 Anwendung. ←</p>
<p>→₄ Polychlorierte</p>			<p>→₄ 1. Polychlorierte Naphthaline als Bestandteil enthaltende Artikel, die</p>

<p>Naphthaline ←</p>			<p>vor dem oder am 10. Juli 2012 hergestellt wurden, dürfen bis 10. Januar 2013 in Verkehr gebracht und verwendet werden.</p> <p>2. Polychlorierte Naphthaline als Bestandteil enthaltende Artikel, die vor dem oder am 10. Juli 2012 bereits verwendet wurden, dürfen in Verkehr gebracht und verwendet werden.</p> <p>3. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf Artikel gemäß den Nummern 1 und 2 Anwendung. ←</p>
<p>→₅ Alkane C10-C13, Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine) (SCCP) ←</p>	<p>→₅ 85535-84-8 ←</p>	<p>→₅ 287-476-5 ←</p>	<p>→₅</p> <p>1. Abweichend dürfen Stoffe und Zubereitungen <input checked="" type="checkbox"/> Gemische <input type="checkbox"/>, die SCCP in Konzentrationen von weniger als 1 Gew.-% oder Artikel, die SCCP in Konzentrationen von weniger als 0,15 Gew.-% enthalten, hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.</p> <p>2. Die Verwendung ist zulässig in Bezug auf</p> <p>a) SCCP enthaltende Förderbänder in der mineralgewinnenden Industrie und Dichtungsmassen, die bereits vor dem oder am 4. Dezember 2015 verwendet wurden, und</p> <p>b) andere SCCP enthaltende Artikel als die in Buchstabe a genannten, die bereits am oder vor dem 10. Juli 2012 verwendet wurden.</p> <p>3. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 finden auf die Artikel gemäß Nummer 2 Anwendung. ←</p>

↓ Berichtigung, ABl. L 229 vom
29.6.2004, S. 5

ANHANG II

LISTE DER STOFFE, DIE BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGEN

TEIL A — Stoffe, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind

Stoff	CAS-Nr.	<u>EU</u> G-Nr.	Einzelheiten der Beschränkung

TEIL B — Stoffe, die nur im Protokoll aufgelistet sind

Stoff	CAS-Nr.	<u>EU</u> G-Nr.	Einzelheiten der Beschränkung

ANHANG III

LISTE DER STOFFE, DIE BESTIMMUNGEN ZUR VERRINGERUNG DER FREISETZUNG UNTERLIEGEN

STOFF (CAS-NUMMER)

Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF)

Hexachlorbenzol (HCB) (CAS-Nr.: 118-74-1)

Polychlorierte Biphenyle (PCB)

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH)⁵

↓ Verordnung (EU) Nr. 757/2010
Artikel 1 und Abschnitt 2 des
Anhangs

Pentachlorbenzol (CAS-Nr. 608-93-5)

⁵ Für Emissionsregister sind folgende vier Verbindungen als Indikatoren heranzuziehen: Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren und Indeno(1,2,3-cd)pyren.

↓ Verordnung (EU)
 Nr. 1342/2014 Artikel 1
 Nummer 1 und Anhang I
 (angepasst)
 →₁ Verordnung (EU) 2016/460
 Artikel 1 und Anhang

ANHANG IV

Liste der Stoffe, die den Abfallbewirtschaftungsbestimmungen gemäß Artikel 7 unterliegen

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Konzentrationsgrenze gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a
Endosulfan	115-29-7 959-98-8 33213-65-9	204-079-4	50 mg/kg
Hexachlorobutadien	87-68-3	201-765-5	100 mg/kg
Polychlorierte Naphthaline ⁶			10 mg/kg
Alkane C10-C13, Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine) (SCCP)	85535-84-8	287-476-5	10 000 mg/kg
Tetrabromdiphenylether $C_{12}H_6Br_4O$	☒ 40088-47-9 und andere ☒	☒ 254-787-2 und andere ☒	Summe der Konzentrationen von Tetrabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether, Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether: 1000 mg/kg
Pentabromdiphenylether $C_{12}H_5Br_5O$	☒ 32534-81-9 und andere ☒	☒ 251-084-2 und andere ☒	
Hexabromdiphenylether $C_{12}H_4Br_6O$	☒ 36483-60-0 und andere ☒	☒ 253-058-6 und andere ☒	
Heptabromdiphenylether $C_{12}H_3Br_7O$	☒ 68928-80-3 und andere ☒	☒ 273-031-2 und andere ☒	

⁶ Polychlorierte Naphtaline sind auf dem Naphtalinringsystem basierende chemische Verbindungen, bei denen ein oder mehrere Wasserstoffatome durch Chloratome ersetzt sind.

Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) C ₈ F ₁₇ SO ₂ X (X = OH, Metallsalze (O-M+), Halogenide, Amide und andere Derivate einschließlich Polymere)	☒ 1763-23-1	☒ 217-179-8	50 mg/kg
	2795-39-3	220-527-1	
	29457-72-5	249-644-6	
	29081-56-9	249-415-0	
	70225-14-8	274-460-8	
	56773-42-3	260-375-3	
	251099-16-8		
	4151-50-2	223-980-3	
	31506-32-8	250-665-8	
	1691-99-2	216-887-4	
24448-09-7	246-262-1		
307-35-7 und andere ☒	206-200-6 und andere ☒		
Polychlorierte			15 µg/kg ⁷

⁷ Die Höchstwerte für PCDD und PCDF werden auf der Grundlage der folgenden Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) berechnet:

PCDD	TEF
PCDF	TEF
PCDD	TEF
2,3,7,8-TeCDD	1
1,2,3,7,8-PeCDD	1
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0,1
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0,1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01
OCDD	0,0003
2,3,7,8-TeCDF	0,1
1,2,3,7,8-PeCDF	0,03
2,3,4,7,8-PeCDF	0,3
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1

Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF)			
DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorophenyl)ethan)	50-29-3	200-024-3	50 mg/kg
Chlordan	57-74-9	200-349-0	50 mg/kg
Hexachlorcyclohexane, einschließlich Lindan	58-89-9 319-84-6 319-85-7 608-73-1	210-168-9 200-401-2 206-270-8 206-271-3	50 mg/kg
Dieldrin	60-57-1	200-484-5	50 mg/kg
Endrin	72-20-8	200-775-7	50 mg/kg
Heptachlor	76-44-8	200-962-3	50 mg/kg
Hexachlorbenzol	118-74-1	200-273-9	50 mg/kg
Chlordecon	143-50-0	205-601-3	50 mg/kg
Aldrin	309-00-2	206-215-8	50 mg/kg
Pentachlorbenzol	608-93-5	210-172-5	50 mg/kg
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	1336-36-3 und <u>weitere andere</u>	215-648-1	50 mg/kg ⁸
Mirex	2385-85-5	219-196-6	50 mg/kg

1,2,3,6,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0,1
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0,01
OCDF	0,0003

⁸ Gegebenenfalls ist das in den europäischen Normen EN 12766-1 und EN 12766-2 festgelegte Berechnungsverfahren anzuwenden.

Toxaphen	8001-35-2	232-283-3	50 mg/kg
Hexabrombiphenyl	36355-01-8	252-994-2	50 mg/kg
→ ₁ Hexabromcyclododecan ⁹ ←	→ ₁ 25637-99-4, 3194-55-6, 134237-50-6, 134237-51-7, 134237-52-8 ←	→ ₁ 247-148-4 221-695-9 ←	→ ₁ 1000 mg/kg, vorbehaltlich einer Überprüfung durch die Kommission bis 20.4.2019 ←

⁹ →₁ „Hexabromcyclododecan“ bedeutet Hexabromcyclododecan, 1,2,5,6,9,10-Hexabromcyclododecan und seine wichtigsten Diastereoisomere: Alpha-Hexabromcyclododecan, Beta-Hexabromcyclododecan und Gamma-Hexabromcyclododecan. ←

↓ Berichtigung, ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 5 (angepasst)
 →₁ Verordnung (EG) Nr. 304/2009 Artikel 1 und Abschnitt 2 Buchstabe a des Anhangs

ANHANG V
BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN

TEIL 1 — BESEITIGUNG UND VERWERTUNG GEMÄß ARTIKEL 7 ABSATZ 2

Folgende Beseitigungs- und Verwertungsverfahren gemäß ~~Anhang~~ den Anhängen I ~~HA~~ und II~~B~~ der Richtlinie ~~75/442/EWG~~ 2008/98/EG sind für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 2 zugelassen, wenn sie so angewendet werden, dass der Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird:

D9		chemisch/physikalische Behandlung,
D10		Verbrennung an Land und
R1		Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung, mit Ausnahme PCB-haltiger Abfälle.
→ ₁ R4 ←	→ ₁ ←	→ ₁ Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen aus Rückständen der Eisen- und Stahlerzeugung wie Stäuben oder Schlämmen aus der Gasreinigung oder Walzzunder oder zinkhaltigen Filterstäuben aus Stahlwerken, Stäuben aus den Gasreinigungsanlagen von Kupferschmelzen und ähnlichen Abfällen sowie bleihaltigen Laugungsrückständen aus der NE-Metallerzeugung. PCB-haltige Abfälle sind ausgenommen. Die Vorgänge beschränken sich auf die Rückgewinnung von Eisen und Eisenlegierungen (Hochofen, Schachtofen und Herdofen) und Nichteisenmetallen (Wälzrohrverfahren, Badschmelzverfahren in vertikalen oder horizontalen Öfen), sofern die betreffenden Anlagen als Mindestanforderung die ☒ gemäß ☒ in der Richtlinie <u>2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen</u> 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen ¹⁰ festgesetzten Grenzwerte für PCDD- und PCDF-Emissionen einhalten, unabhängig davon, ob die Anlagen unter die genannte Richtlinie fallen, und unbeschadet der sonstigen geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2000/76/EG und der Bestimmungen der Richtlinie 96/61/EG.

Ein Vorbehandlungsverfahren vor der Zerstörung oder unumkehrbaren Umwandlung gemäß diesem Teil dieses Anhangs kann durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass ein in Anhang IV

¹⁰ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

aufgelisteter Stoff, der während der Vorbehandlung von dem Abfall isoliert wird, anschließend gemäß diesem Teil dieses Anhangs beseitigt wird. →₁ Wenn nur ein Teil eines Produkts oder Abfalls, wie ein Altgerät, persistente organische Schadstoffe enthält oder mit diesen verunreinigt ist, so wird dieser abgesondert und dann gemäß dieser Verordnung entsorgt. ← Zusätzlich können vor der genannten Vorbehandlung oder vor der Zerstörung oder unumkehrbaren Umwandlung gemäß diesem Teil dieses Anhangs Verfahren der Umverpackung und zeitweiligen Lagerung durchgeführt werden.

↓ Verordnung (EG) Nr. 172/2007
Artikel 1 und Anhang

TEIL 2 — ABFÄLLE UND VERFAHREN, FÜR DIE ARTIKEL 7 ABSATZ 4 BUCHSTABE B GILT

Folgende Verfahren werden für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 Buchstabe b bezüglich der angegebenen Abfälle zugelassen, die durch den sechsstelligen Code in der Entscheidung 2000/532/EG¹¹ definiert sind:

↓ Verordnung (EG) Nr. 323/2007
Artikel 1 und Anhang

Ein Vorbehandlungsverfahren vor der Dauerlagerung gemäß diesem Teil dieses Anhangs kann durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass ein in Anhang IV aufgelisteter Stoff, der während der Vorbehandlung von dem Abfall isoliert wird, anschließend gemäß Teil 1 dieses Anhangs beseitigt wird. Zusätzlich können vor einer solchen Vorbehandlung oder vor der Dauerlagerung gemäß diesem Teil dieses Anhangs Verfahren der Umverpackung und zeitweiligen Lagerung durchgeführt werden.

↓ Verordnung (EU) 2016/460
Artikel 1 und Anhang

Abfälle, eingestuft gemäß der Entscheidung 2000/532/EG		Höchstwerte für die Konzentration der in Anhang IV aufgelisteten Stoffe ¹²	Verfahren
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	Alkane C ₁₀ -C ₁₃ , Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine) (SCCP): 10 000 mg/kg; Aldrin: 5000 mg/kg; Chlordan: 5000 mg/kg;	Die permanente Lagerung ist nur gestattet, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind: 1. Die Lagerung erfolgt an einem
10	Abfälle aus		

¹¹ Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3). Entscheidung zuletzt geändert durch den Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 (ABl. L 370 vom 30.12.2014).

¹² Die Höchstwerte gelten ausschließlich für Deponien für gefährliche Abfälle und gelten nicht für permanente unterirdische Speicher für gefährliche Abfälle einschließlich Salzbergwerke.

01	Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	Chlordecon: 5000 mg/kg; DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan): 5000 mg/kg; Dieldrin: 5000 mg/kg;	<p>der nachstehenden Standorte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unter Tage in sicheren, tief gelegenen Felsformationen; – in Salzbergwerken; – auf Deponien für gefährliche Abfälle (vorausgesetzt die Abfälle sind, soweit technisch durchführbar, entsprechend den Anforderungen für eine Einstufung der Abfälle in Gruppe 19 03 der Entscheidung 2000/532/E G verfestigt oder teilweise stabilisiert). <p>2. Die Bestimmungen</p>
10 01 14 * ¹⁷	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Endosulfan: 5000 mg/kg; Endrin: 5000 mg/kg; Heptachlor: 5000 mg/kg; Hexabrombiphenyl: 5000 mg/kg; Hexabromcyclododecan ¹³ : 1000 mg/kg; Hexachlorbenzol: 5000 mg/kg; Hexachlorbutadien: 1000 mg/kg; Hexachlorcyclohexane, einschließlich Lindan: 5000 mg/kg;	
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Mirex: 5000 mg/kg; Pentachlorbenzol: 5000 mg/kg; Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) (C ₈ F ₁₇ SO ₂ X) (X = OH, Metallsalze (O-M ⁺), Halogenide, Amide und andere Derivate einschließlich Polymere): 50 mg/kg;	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	Polychlorierte Biphenyle (PCB) ¹⁴ : 50 mg/kg; Polychlorierte Dibenz-p-dioxine und Dibenzofurane: 5 mg/kg;	
10 02 07 *	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Polychlornaphthalin Polychlorierte Naphtaline(*): 1000 mg/kg; Summe der Konzentrationen von Tetrabromdiphenylether (C ₁₂ H ₆ Br ₄ O), Pentabromdiphenylether (C ₁₂ H ₅ Br ₅ O), Hexabromdiphenylether (C ₁₂ H ₄ Br ₆ O) und Heptabromdiphenylether (C ₁₂ H ₃ Br ₇ O): 10 000 mg/kg;	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-	Toxaphen: 5000 mg/kg.	

¹³ „Hexabromcyclododecan“ bedeutet Hexabromcyclododecan, 1,2,5,6,9,10-Hexabromcyclododecan und seine wichtigsten Diastereoisomere: Alpha-Hexabromcyclododecan, Beta-Hexabromcyclododecan und Gamma-Hexabromcyclododecan.

¹⁴ Das in den europäischen Normen EN 12766-1 und EN 12766-2 festgelegte Berechnungsverfahren ist anzuwenden.

	Metallurgie		
10 03 04 *	Schlacken aus der Erstsammelze		<p>der Richtlinie 1999/31/EG des Rates¹⁵ und der Entscheidung 2003/33/EG des Rates¹⁶ wurden eingehalten.</p> <p>3. Es wurde nachgewiesen, dass das gewählte Verfahren unter Umweltsichtspunkten vorzuziehen ist.</p>
10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitsammelze		
10 03 09 *	Schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze		
10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
10 03 21 *	Andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten		
10 03 29 *	Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen		

¹⁷ Sämtliche mit einem Sternchen „*“ gekennzeichneten Abfälle gelten als gefährliche Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG und unterliegen den Bestimmungen der genannten Richtlinie.

¹⁵ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

¹⁶ Entscheidung 2003/33/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 27).

	Krätzen		
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurg ie		
10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitschmelz e)		
10 04 02 *	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelz e)		
10 04 04 *	Filterstaub		
10 04 05 *	Andere Teilchen und Staub		
10 04 06 *	Feste Abfälle aus der Abgasbehandl ung		
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurg ie		
10 05 03 *	Filterstaub		
10 05 05 *	Feste Abfälle aus der Abgasbehandl ung		
10	Abfälle aus der		

06	thermischen Kupfermetall urgie		
10 06 03 *	Filterstaub		
10 06 06 *	Feste Abfälle aus der Abgasbehandl ung		
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenme tallurgie		
10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelz e)		
10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHN IS AUFGEFÜH RT SIND		
16 11	Gebrauchte Auskleidunge n und		

	feuerfeste Materialien		
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		
16 11 03 *	Andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		
17	BAU- UND ABBRUCHFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln,		

	Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten, ausgenommen Geräte, die PCB enthalten		
17 09 03 *	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNG SANLAGEN, ÖFFENTLIC		

	HEN ABWASSER BEHANDLU NGSANLAG EN SOWIE DER AUFBEREIT UNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLI CHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIE LLE ZWECKE		
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 07 *	Feste Abfälle aus der Abgasbehandl ung		
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
19	Verglaste		

04	Abfälle und Abfälle aus der Verglasung		
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung		
19 04 03 *	Nicht verglaste Festphase		

Die Höchstwerte für polychlorierte Dibenzo-p-Dioxine und Dibenzofurane (PCDD und PCDF) werden auf der Grundlage der folgenden Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) berechnet:

PCDD	TEF
2,3,7,8-TeCDD	1
1,2,3,7,8-PeCDD	1
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0,1
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0,1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01
OCDD	0,0003
PCDF	TEF
2,3,7,8-TeCDF	0,1
1,2,3,7,8-PeCDF	0,03
2,3,4,7,8-PeCDF	0,3
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0,1

2,3,4,6,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0,01
OCDF	0,0003



ANHANG VI

Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7)	
Verordnung (EG) Nr. 1195/2006 des Rates (ABl. L 217 vom 8.8.2006, S. 1)	
Verordnung (EG) Nr. 172/2007 des Rates (ABl. L 55 vom 23.2.2007, S. 1)	
Verordnung (EG) Nr. 323/2007 der Kommission (ABl. L 85 vom 27.3.2007, S. 3)	
Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109)	Nur Abschnitt 3.7 des Anhangs
Verordnung (EG) Nr. 304/2009 der Kommission (ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 33)	
Verordnung (EU) Nr. 756/2010 der Kommission (ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 20)	
Verordnung (EU) Nr. 757/2010 der Kommission (ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 29)	
Verordnung (EU) Nr. 519/2012 der Kommission (ABl. L 159 vom 20.6.2012, S. 1)	
Verordnung (EU) Nr. 1342/2014 der Kommission (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 67)	
Verordnung (EU) 2015/2030 der Kommission (ABl. L 298 vom 14.11.2015, S. 1)	
Verordnung (EU) 2016/293 der Kommission (ABl. L 55 vom 2.3.2016, S. 4)	
Verordnung (EU) 2016/460 der Kommission (ABl. L 80 vom 31.3.2016, S. 17)	

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 850/2004	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
Artikel 2, Einleitungssatz	Artikel 2, Einleitungssatz
Artikel 2 Buchstaben a bis d	Artikel 2 Buchstaben a bis d
–	Artikel 2 Buchstaben e und f
Artikel 2 Buchstabe e	Artikel 2 Buchstabe g
Artikel 2 Buchstabe f	Artikel 2 Buchstabe h
Artikel 2 Buchstabe g	Artikel 2 Buchstabe i
–	Artikel 2 Buchstabe j
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b
–	Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 4

Artikel 7 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 7 Absatz 6	Artikel 7 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 7	–
–	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c
–	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f
–	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 4	–
Artikel 12 Absatz 5	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 6	–
–	Artikel 13 Absatz 4
–	Artikel 13 Absatz 5
Artikel 13	Artikel 14
Artikel 14	Artikel 15
–	Artikel 16
–	Artikel 17
–	Artikel 18
Artikel 15	Artikel 19

Artikel 16	Artikel 20
Artikel 17	–
Artikel 18	–
–	Artikel 21
Artikel 19	Artikel 22
Anhänge I bis V	Anhänge I bis V
–	Anhang VI
–	Anhang VII
